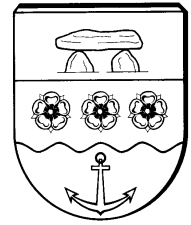


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2022

Nr. 05

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
20 Sitzung des Feuerschutzausschusses	32	27 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 27, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet östlich der Osnabrücker Straße“	36
21 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren	32	28 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 52; Bereich: „Lange Straße / Meppener Straße“; hier: Genehmigung der Änderung	37
22 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sanden in der Gemeinde Wipplingen – (Antrag der Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, NL 5433 NM Cuijk)	33	29 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 55; Bereich: „Bundesstraße B 214 / Osnabrücker Straße“; hier: Genehmigung der Änderung	37
23 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	33	30 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 118, Ortsteil Holthausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet Lange Straße / Meppener Straße“	38
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		31 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 119. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau Ems-Center)	39
24 Flächennutzungsplanänderung Nr. 139 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neulehe	34	32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2022	39
25 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 145 „Baugebiet westlich Ziegeleisdamm/Am Steinkamp“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB))	35	33 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021	40
26 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung einschl. örtlicher Bauvorschriften	35	34 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2022	41

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 20 Sitzung des Feuerschutzausschusses

#### Geänderter Sitzungsort und -zeit

Am Donnerstag, dem 03.02.2022, findet um 16:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, General-Clay-Str. 16, 49751 Sögel, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Vorstellung der Strukturen und Aufgaben des ausschussbegleitenden Fachbereiches Sicherheit und Ordnung
  5. Strukturen des kommunalen Brandschutzes im Landkreis Emsland
  6. Verteilung der Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2022
  7. Ernennung eines Kreisbrandmeisters
  8. Ernennung eines Abschnittsleiters und stellv. Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Nord
  9. Schornsteinfegerwesen
  10. Verpflegung von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten in der Ausbildung;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.01.2022
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die Teilnahme gelten die 3G-Regeln. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder genesen sind bzw. einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test nachweisen können. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist aufgrund der aktuellen Infektionslage beim Betreten des Sitzungsortes und auch nach der Einnahme des Sitzplatzes für die gesamte Dauer der Sitzung erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass vollständig geimpfte und genesene Personen vor der Sitzung zusätzlich einen Selbsttest machen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 20.01.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 21 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren

Mit Bescheid vom 17.12.2021 wurde Herrn Heinz Geissing, Ahlde 30, 48488 Emsbüren, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 32.000 Plätzen in Freilandhaltung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (DLG-Signum 6406), für die Errichtung einer Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie, für die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 25 m<sup>3</sup>), für die Errichtung von zwei abflusslosen Schmutzwasserbehältern (44 m<sup>3</sup> und 45 m<sup>3</sup>) und einem Lagerbehälter für Ab-schlammwasser (Filter, 100 m<sup>3</sup>) sowie für die Errichtung von zwei Kotlagerhallen Gemarkung Ahlde, Flur 24, Flurstück 21/3, erteilt. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 32.000 Legehennen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 14.02.2022 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden; aufgrund der Covid19-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ zu finden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 24.01.2022

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 22 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sanden in der Gemeinde Wipplingen – (Antrag der Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, NL 5433 NM Cuijk)

Der in dem o. g. Planfeststellungsverfahren erforderliche Erörterungstermin wird ersetzt durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 08.02.2022 über die Internetseite des Landkreises Emsland <https://cloud.emsland.de/index.php/s/ay2YniqQf5Nojjc> zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 22.02.2022 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen; E-Mail-Adresse: [info@emsland.de](mailto:info@emsland.de)) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de/amtsblatt](http://www.emsland.de/amtsblatt), im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de), auf der Internetseite der Samtgemeinde Dörpen unter [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Lathen unter [www.lathen.de](http://www.lathen.de) einsehbar. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen wird hingewiesen.
5. Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Emsland (Adressdaten siehe oben unter Nr. 2). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.emsland.de/datenschutz/datenschutzerklaerung.html>.

Meppen, 25.01.2022

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## 23 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,5 MW auf den Grundstücken Flur 17, Flurstücke 9, 16 und 23 sowie Flur 28, Flurstücke 6, 12 und 25 der Gemarkung Lünne. Damit verbunden ist der Rückbau von 11 genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 10.09.2020 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1521)

Montag  
bis Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, während der Dienststunden

Montag,  
Dienstag 8:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurf-Untersuchung
- Brandschutzkonzept

- Baugrundgutachten
- UVP-Bericht
- gutachterliche Risikobetrachtung zu Rotorblattbruch und Turmversagen
- Turbulenzgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Brutvogelerfassung und Standardraumnutzungsanalyse
- Fledermaus-Bestandserfassungen
- Artenschutzprüfung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.02.2022 beginnt und mit Ablauf des 07.04.2022 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 05.05.2022 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Orde- nierung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 05.05.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fort- gesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine sog. Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicher- stellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfah- ren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungs- gesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörte- rungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwen- dungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Perso- nen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 26.01.2022

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

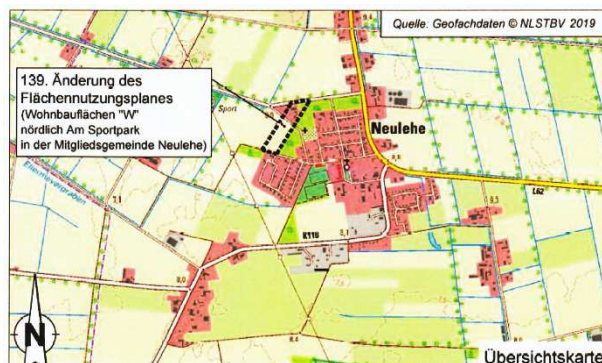
## B. Bekanntmachungen der Städte, Ge- meinden und Samtgemeinden

### 24 Flächennutzungsplanänderung Nr. 139 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitglieds- gemeinde Neulehe

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 11.01.2022, Az.: Ob.65-610-502-01/139 – die Änderung Nr. 139 des Flächen- nutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitglieds- gemeinde Neulehe – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanände- rung Nr. 139 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanände- rung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dar- gestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umwelt- bericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann einge- sehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Termin- vereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Termin- vereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohn- en, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan- änderungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Be- rücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor- schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flä- chennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht inner- halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen- über der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

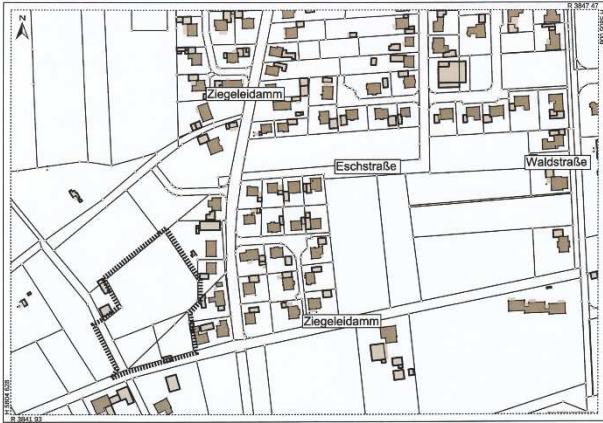
Dörpen, 24.01.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 25 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 145 „Baugebiet westlich Ziegeleisdamm/ Am Steinkamp“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 145 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 145 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, 1. OG, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie ein Zutritt zum Rathaus nur unter den aktuellen Corona-Vorschriften möglich ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.01.2022

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 26 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um kleinflächige Ausweitungen des überbaubaren Bereiches und städtebaulich sinnvolle Abrundung des vorhandenen Siedlungsgebietes. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Nordwesten durch die Kreisstraße K 116 „Clemenswerth“ und im Süden durch die Straße „Zum Erikasee“ bzw. „An den Zuschlägen“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den südlichen Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 / II „Clemenswerth“, rechtskräftig seit dem 30.09.1990 unmittelbar an der Gemeindefraße zum Erikasee gelegen (Übergangsbereich des Bebauungsplanes zum 34er Planbereich „An den Zuschlägen“ – Lückenbebauung –).

Der Bebauungsplan Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 18/II „Clemenswerth“, 1. Änderung/Erweiterung“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

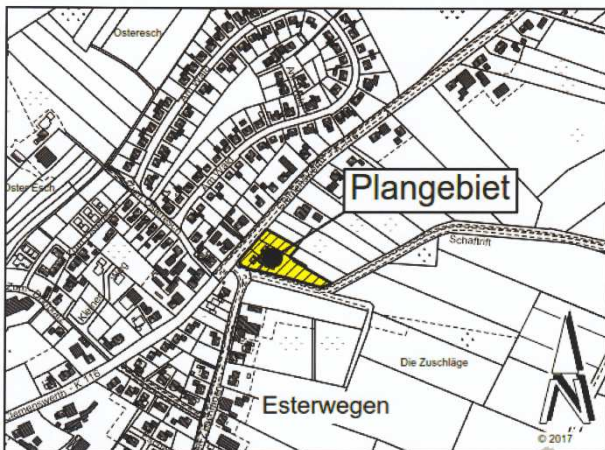
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 09.12.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

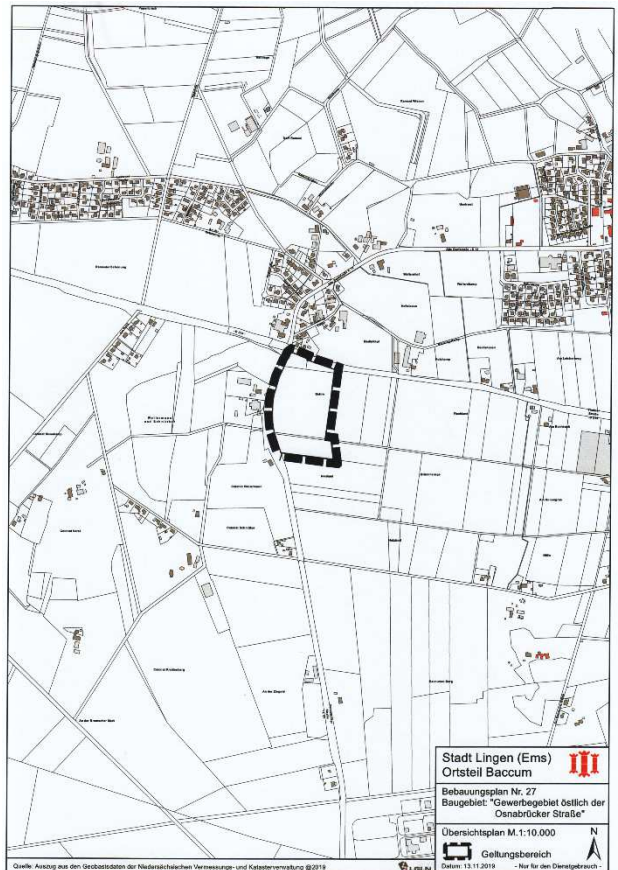
- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich



## 27 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 27, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet östlich der Osnabrücker Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 15.07.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch geltenden Zutrittsregelungen derzeit hierfür ein vorher vereinbarter Termin nötig ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 17.01.2022

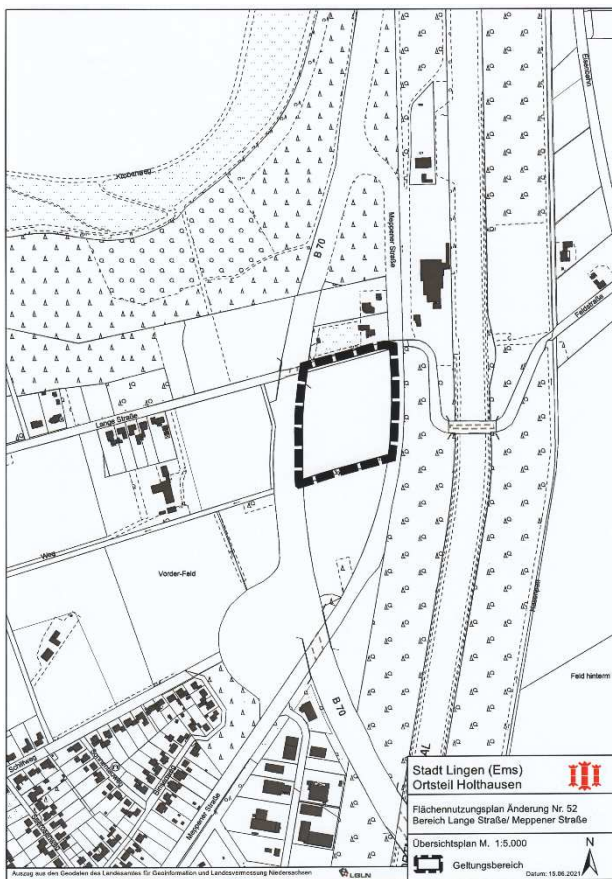
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 28 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 52; Bereich: „Lange Straße / Meppener Straße“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 16.12.2021 (AZ ARL-WE21-21101-54032-52) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 15.07.2021 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche südlich der Lange Straße und westlich der Meppener Straße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aktuell aufgrund der noch bestehenden Zutrittsregelungen hierfür die vorherige Vereinbarung eines Termins erforderlich ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 17.01.2022

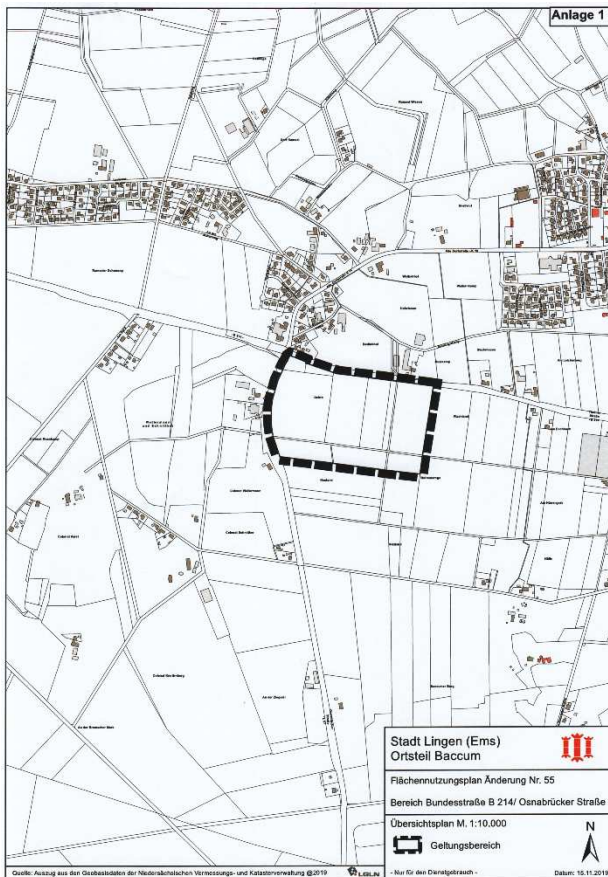
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 29 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 55; Bereich: „Bundesstraße B 214 / Osnabrücker Straße“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 16.12.2021 (AZ ARL-WE21-21101-54032-55) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 15.07.2021 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche südlich der B 214 und östlich der Osnabrücker Straße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aktuell aufgrund der noch bestehenden Zutrittsregelungen hierfür die vorherige Vereinbarung eines Termins erforderlich ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 17.01.2022

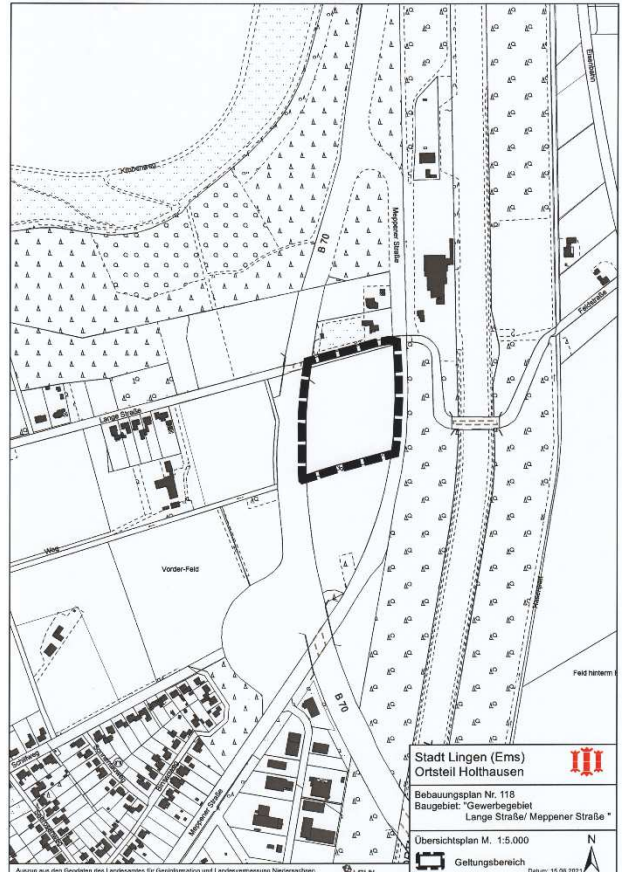
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

-----

### 30 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 118, Ortsteil Holthausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet Lange Straße / Meppener Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 15.07.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch geltenden Zutrittsregelungen derzeit hierfür ein vorher vereinbarter Termin nötig ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

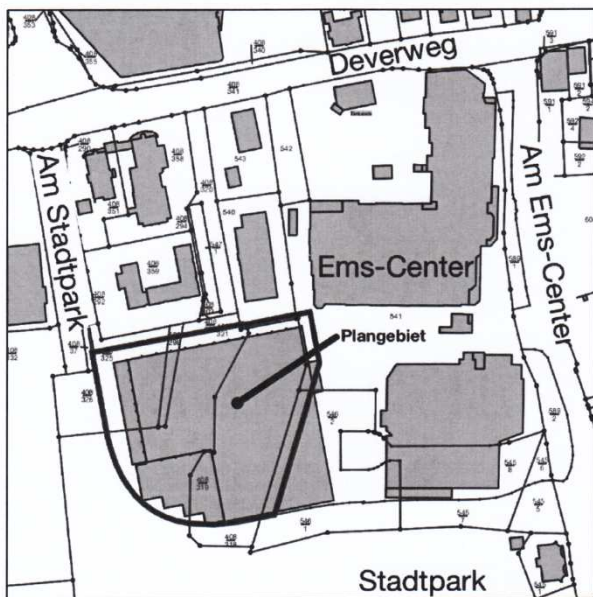
Lingen (Ems), 17.01.2022

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 31 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 119. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau Ems-Center)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 15.07.2021 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.12.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/119, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau Ems-Center) der Stadt Papenburg wirksam.

Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften gemäß § 6a BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede\*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 24.01.2022

STADT PAPANBURG  
Die Bürgermeisterin

### 32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2022

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.024.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.024.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.211.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.211.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.185.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.080.700 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 218.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |  |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer   |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v. H. |  |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| a) § 115 II Nr.1 NKomVG            | 25.000 EURO |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG           | 25.000 EURO |
| c) § 117 I 2 NKomVG                | 25.000 EURO |
| d) § 19 IV KomHKVO                 | 25.000 EURO |
| e) Rückstellungen und Abgrenzungen | 500 EURO    |

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden. Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Salzbergen, 16.12.2021

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2022 bis zum 10.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 19.01.2022

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 33 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 17.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.774.300 €	4.615.600 €		13.389.900 €
ordentliche Aufwendungen	8.984.000 €	2.790.200 €		11.774.200 €
außerordentliche Erträge	100.000 €	674.200 €		774.200 €
außerordentliche Aufwendungen	95.500 €	125.000 €		220.500 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.577.900 €	4.615.600 €		13.193.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.571.000 €	452.900 €		9.023.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.167.500 €	573.700 €		2.741.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.604.900 €	1.077.300 €		4.682.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.437.400 €		1.437.400 €	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	384.400 €		36.000 €	348.400 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.182.800 €	5.189.300 €	1.437.400 €	15.934.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.560.300 €	1.530.200 €	36.000 €	14.054.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.437.400 € um 1.437.400 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 17.12.2021

## GEMEINDE SÖGEL

Klaß  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 09.02.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 20.01.2022

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

-----

### 34 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.990.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.318.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.600.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	124.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.419.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.848.100 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.113.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.888.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	775.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	436.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.307.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.173.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 775.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.175.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Twist, 16.12.2021

## GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 26.01.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Twist liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Dienstag, 01.02.2022 bis einschließlich Mittwoch, 09.02.2022, während der Dienststunden zur Einsichtnahme in Zimmer 3 (Information) des Rathauses der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung telefonisch unter Tel. 05936/9330-0 oder per E-Mail unter [terminvereinbarung@twist-emsland.de](mailto:terminvereinbarung@twist-emsland.de) erforderlich. Bitte beachten Sie, dass beim Zutritt zum Rathaus ein 3G-Nachweis mit Ausweisdokument vorgelegt werden muss und das Tragen einer medizinischen Maske im Standard FFP2 oder ähnlich verpflichtend ist.

Twist, 27.01.2022

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.